

# Statuten

## Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «KUKA Kinder- und Kulturatelier» besteht ein konfessionell und politisch neutraler, gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmen.

## Art. 2 Zweck

### Abs. 1 Ziel

Zweck des Vereins «KUKA Kinder- und Kulturatelier» sind kulturelle Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und weitere Interessierte. Diese richten sich an verschiedene Altersgruppen und erfolgen in diversen Formaten. Zum Angebot gehört insbesondere ein regelmässiges und vielfältiges Kursprogramm, das dank moderaten Preisen und Rabatten für einkommensschwache Familien allen Interessierten zugänglich sein soll. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

### Abs. 2 Anmietung von Räumen

Um seine Ziele zu erfüllen, kann der Verein «KUKA Kinder- und Kulturatelier» die nötigen Räumlichkeiten mieten.

## Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. August bis am 31. Juli.

## Art. 4 Mittel Und Haftung

### Abs. 1 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins sind die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, Zuwendungen von öffentlicher oder privater Hand sowie die Mitgliederbeiträge.

### Abs. 2 Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ihre Haftung wird begrenzt durch den Mitgliederbeitrag. Es besteht keine Nachschusspflicht.

### Abs. 3 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder leisten jährlich einen finanziellen Beitrag vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Ende des Vereinsjahres, in welchem der Austritt erfolgt. Die Beitragshöhe wird durch die GV jährlich festgelegt und kann nach Kategorien abgestuft werden.

## Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Verein hat.

Schriftliche Anmeldungen sind an die Geschäftsführerin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand legt über die Gründe der Aufnahme respektive der Ablehnung der Mitgliedschaft keine Rechnung ab.

## Art. 6 Austritt Von Mitgliedern

### Abs. 1 Bestimmungen

Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich nach Massgabe des ZGB geregelt. Der Austritt erfolgt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

### Abs. 2 Bedingungen

Gesuche um Austrittserklärungen genehmigt die Geschäftsleitung. Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von seinen während seiner Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen. Allfälliges Eigentum des Vereins (namentlich Dokumente und Unterlagen) sind unaufgefordert an die Geschäftsleitung zu retournieren.

### Abs. 3 Fristen

Für Austritte gilt: Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und kann nur auf das Ende des Vereinsjahres, per 31. Juli erfolgen. Dies bedeutet, dass die an die Geschäftsleitung gerichtete Kündigung bis zum 30. Juni erfolgen muss (E-Mail oder brieflich).

## Art. 7 Ausschluss Von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einreichen.

## Art. 8 Organe

Organe des Vereins Verein «KUKA Kinder- und Kulturatelier» sind

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

## Art. 9 Die Generalversammlung (GV)

### Abs. 1 Stellung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

### Abs. 2 Durchführung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Trimester des Vereinsjahres statt. Zur GV werden die Vereinsmitglieder 21 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste per E-Mail eingeladen.

### Abs. 3 Traktanden

Die GV beschliesst über ordentliche Traktanden. Die GV beschliesst über ausserordentliche Traktanden, sofern sie den stimmberechtigten Mitgliedern 21 Tage vor Durchführung der GV bekannt gegeben worden sind.

Ordentliche Traktanden sind:

- a) Wahl der Stimmzählerin und der Protokollführerin
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entscheid über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

- f) Kenntnisnahme der Jahresplanung und des Jahresbudgets
- g) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- h) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Festsetzung / Änderung der Statuten
- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- k) Behandlung der Ausschlussrekluse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel

#### **Abs. 4 Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung an der GV**

Anträge von Mitgliedern, über die an der GV beschlossen werden soll und die sich nicht auf die ordentlichen Traktanden beziehen, müssen mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (E-Mail oder brieflich) zu Handen des Vorstandes eingereicht werden.

#### **Abs. 5 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### **Abs. 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Beschlüsse der GV werden mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende des Vorstandes den Stichentscheid. Beschlüsse und Abstimmungen können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

#### **Abs. 7 Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder

statt. Die Regelungen bezüglich Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten sinngemäss.

### **Art. 10 Vorstand**

#### **Abs. 1 Konstitution**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes müssen sich zwingend an der nächsten ordentlichen GV bestätigen lassen. Er kann sich in corpore wählen lassen. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.

#### **Abs. 2 Aufgaben, Beschlussfassung und Entschädigung**

Der Vorstand zeichnet für die strategische Führung und Ausrichtung des Vereins «KUKA Kinder- und Kulturatelier» verantwortlich. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er trifft sich mindestens einmal pro Jahr oder so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Einsetzung einer Geschäftsleitung (eine oder mehrere Personen) für die operative Führung des Vereins und die daraus erfolgenden Aktivitäten
  - b) Regelung der Rechte und Pflichten sowie der Vergütung der Geschäftsleitung
  - c) Einberufung der Generalversammlung
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Genehmigung des Budgets, welches die Geschäftsleitung jährlich vorlegt
  - f) Bei Bedarf Vertretung des Vereins nach aussen
- Entscheide des Vorstandes werden mit

dem absoluten Mehr der Stimmen getroffen. Kann sich der Vorstand über ein Geschäft nicht einigen, so entscheidet darüber die Generalversammlung.

Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist möglich, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. In beiden Fällen werden die Beschlüsse, respektive die Sitzungen protokolliert.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Vergütungen für Spesen oder sonstige Aufwände sind zulässig.

### **Abs. 3 Beisitz Geschäftsleitung und Team**

Die Geschäftsleitung des Vereins und/oder eine Vertretung aus dem Team kann auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **Abs. 4 Vorsitz**

Die Mitglieder des Vorstandes wählen für die Dauer eines Vereinsjahres einen Vorsitz. Der Vorsitz kann an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen beim Patt der abgegebenen Stimmen einen Stichentscheid treffen.

Ansonsten hat die oder der Vorsitz keine speziellen Rechte oder Pflichten — es sei denn sie werden im nach Massgabe von Gesetz und Statuten übertragen.

### **Abs. 5 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift eines Vorstandsmitglieds und der Geschäftsführerin resp. zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

## **Art. 11 Revisionsstelle**

### **Abs. 1 Stellung**

Die GV wählt jährlich auf Antrag des Vorstandes eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung per Ende Vereinsjahr. Der/Die RechnungsrevisorIn darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

### **Abs. 2 Berichterstattung**

Die Revisionsstelle erstattet über die Buchführung des Vereins an der GV schriftlich Bericht.

## **Art. 12 Statutenänderungen**

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes an der GV durch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

## **Art. 13 Auflösung Des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichem Zweck über.

## **Art. 14**

### **Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 4. Mai 2020 angenommen und sind seither in Kraft.  
Für den Verein «KUKA Kinder- und Kulturatelier»

Emmenbrücke, den 4. Mai 2020

Der Vorstand:

Brahim Aakti

Daniela Küttel

Bettina Minder

Mathias Walther

Die Geschäftsführerin:

Monika Kunz